

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Burgwedel

## Beschluss

### Terminbestimmung

6 K 13/23

13.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft **betreffend den jeweiligen ½ Miteigentumsanteil Abt. I Ziff. 6.1 und 6.2**

sollen am **Dienstag, 18. Februar 2025, 09.00 Uhr**, im Amtsgericht Im Klint 4, 30938 Burgwedel, Saal/Raum A 03, versteigert werden:

1.  
der ½ Miteigentumsanteil Abt. I Ziff. 6.1 und 6.2 an dem im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 2038, laufende Nummer 1 und 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 373,02/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Großburgwedel	4	257/97	Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt 2 und 4	2388
	Großburgwedel	4	257/100	Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt 2 und 4	5

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 99.000,00 €

2.

der ½ Miteigentumsanteil Abt. I Ziff. 6.1 und 6.2 des im Teileigentumsgrundbuch von Großburgwedel Blatt 2548, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 51,56/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Großburgwedel	4	257/97	Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt 2 und 4	2393
	Großburgwedel	4	257/100	Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt 2 und 4	5

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, Nr. 6 G des Aufteilungsplanes.

Verkehrswert: 7.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 106.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 25.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Objektbeschreibung:

Blatt 2038: 3 Zi.-Whg. in WEG-Anlage mit 20 Wohneinheiten, Küche, Bad, WC, Loggia, Abstellraum im Keller als SNR, ca. 82 qm, Bj. 1973

Blatt 2548: Bj. 1973, ca. 15 qm

Versteigert wird jeweils nur ein ½ Miteigentumsanteil der ungeteilten Erbengemeinschaft nach Barbara Kittel, bestehend aus Dr. Dieter Kittel, geb. am 02.10.1945 und Ralph Kittel, geb. am 18.02.1967.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Das Gutachten kann Montags bis Freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr in Zimmer D01 eingesehen werden.

Sasse  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Burgwedel, 27.11.2024

  
Steding, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

